



Programmsysteme GmbH

Am Waldwinkel 21  
30974 Wennigsen

Tel. (05105) 58 92-0  
Fax: (05105) 8 29 43

www.isbcad.de  
E-mail: info@isbcad.de

## Bestellung Testversion Stahl-3D

bitte per Fax an: 0 51 05 / 82 94 3

- Hiermit bestelle ich für die Dauer von 4 Wochen leihweise kostenlos Stahl-3D zum Test.
- Ich interessiere mich für ein günstiges Programmpaket aus Stahl-3D und GLASER -isb cad-. Bitte unterbreiten Sie mir ein entsprechendes Angebot.

Adresse (bitte deutlich schreiben, Felder mit \*) müssen ausgefüllt werden):

Firmenname: \*) \_\_\_\_\_

Ansprechpartner / in: \*) \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \*) \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \*) \_\_\_\_\_

Telefon, Fax: \*) \_\_\_\_\_

E-Mail, Internet \_\_\_\_\_

Die Stahl-3D Testversion wird ausschließlich gewerblichen Interessenten zur Verfügung gestellt.

Wir beliefern Sie mit einer CD, einem Handbuch, Übungsbeispielen und einem USB-Schutzschlüssel.

Während der Testphase steht Ihnen die Stahl-3D Hotline unter 0 51 05 / 58 92-0 zur Verfügung.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift, Firmenstempel \_\_\_\_\_

Mit meiner Unterschrift erkenne ich den Überlassungsvertrag für Stahl-3D an.

**Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf der Testphase der Schutzschlüssel, das Handbuch sowie die Übungsbeispiele unaufgefordert und ausreichend frankiert als Einschreiben mit Rückschein zurückgeschickt werden müssen.**

**ÜBERLASSUNGSVERTRAG für Stahl-3D**

Die Software wird bei Vertragsschluss von der Firma GLASER -isb cad- Programmsysteme GmbH (Lizenzgeber)

unter folgenden Bedingungen auf unbeschränkte Zeit (bei Testversionen auf bestimmte Zeit) an den Lizenznehmer überlassen:

1. Der Lizenznehmer erhält das Recht, die in der Anlage genannten Programme bzw. Programmteile auf unbestimmte Zeit, bei Testversionen auf bestimmte Zeit, zu nutzen. Alle darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere dingliche, an der Software verbleiben bei dem Lizenzgeber.
2. Grundlizenz: Die Grundlizenz gibt dem Lizenznehmer das Recht, die lizenzierte Software auf einem Arbeitsplatz zu installieren und zu nutzen.
3. Erweiterungslizenzen: Die Erweiterungslizenzen geben dem Lizenznehmer das Recht, die lizenzierte Software auf so vielen Arbeitsplätzen zu installieren und zu nutzen, wie ihm Erweiterungslizenzen erteilt worden sind. Dies gilt auch für bürointerne Netzwerke. Erweiterungslizenzen berechtigen nur zur Installation und Nutzung der Software, wenn zugleich mindestens eine Grundlizenz vorliegt.
4. Zahlungsweise: Der Lizenznehmer zahlt die gesamte Bereitstellungsgebühr in einer Rate, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine andere Ratenzahlungsweise.
5. Haftung: Der Lizenzgeber haftet dafür, dass er die Software vertragsgemäß bereitstellt. Die weitere Haftung des Lizenzgebers ist beschränkt nach Grund und Höhe.
6. Schutzbestimmungen: Die Software ist urheberrechtlich, vertraglich (Vertragsstrafe) und durch einen Softwareschutz geschützt.
7. Ausführungsbestimmungen: a) Die Lizenz berechtigt den Lizenznehmer, eine Sicherungskopie je Lizenz der übergebenen Software zu erstellen sowie das Programm funktionsfähig zu installieren, zu betreiben und zu nutzen. Weitere oder andere Kopien zu erstellen ist dem Lizenznehmer nicht gestattet. b) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben oder die Software und den Softwareschutz unentgeltlich oder entgeltlich weiterzugeben. c) Bei Erweiterungslizenzen darf die Software nur auf den Arbeitsplätzen des Lizenznehmers der Grundlizenz installiert und genutzt werden. d) Sollte der Lizenznehmer die Anzahl seiner Arbeitsplätze verringern, kann er die nicht mehr verwendeten Erweiterungslizenzen mit Zustimmung des Lizenzgebers unter der Maßgabe an eine natürliche oder juristische Person übertragen, dass der Empfänger zur Installation und Nutzung einen Vertrag über Grund- und Erweiterungslizenzen mit dem Lizenzgeber abschließt.
8. Kündigung: Der Vertrag kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Wochen und in definierten Ausnahmefällen fristlos gekündigt werden. Die Frist soll dem Lizenznehmer die Möglichkeit geben, die festgestellte Vertragsverletzung zu beheben. a) Wichtiger Grund für eine Kündigung mit sechs Wochen Frist ist die Nichtzahlung der Bereitstellungsgebühren. b) Wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung ist:
  - Übertragung von Erweiterungslizenzen ohne Zustimmung des Lizenzgebers
  - vorsätzliche Beschädigung oder Veränderung der Software
  - vorsätzliche Beschädigung oder Veränderung des Softwareschutzes
  - Verstoß gegen urheberrechtliche Schutzbestimmungen.c) Die Beendigung des Lizenzvertrages löst keine Rückforderungsansprüche geleisteter Gebühren oder Zurückbehaltungsrechte an zu leistenden Gebühren sowie an zurückzugebenden Sachen aus.
9. Haftung des Lizenzgebers: Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Software bei Übergabe nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu der vertragsgemäßen Verwendung aufhebt oder wesentlich mindert. Die Gewährleistung umfasst die Mängelbehandlung. Der Lizenzgeber hat das Recht, mehrfach Mängelbehebung zu versuchen. Das gilt für gleiche, gleichartige sowie verschiedenartige Mängel der Software sowohl in einem als auch in verschiedenen Softwarepaketen. Nach endgültigem Fehlschlagen der Mängelbehebung haftet der Lizenzgeber auf angemessene Minderung oder Rücktritt. Vorher hat der Lizenzgeber jedoch das Recht auf Nachlieferung einer mangelfreien Software. Der Lizenzgeber haftet nicht für die Kompatibilität mit der Hardware. Der Lizenzgeber haftet weiterhin für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden auf Schadenersatz. Soweit zulässig, ist die Haftung des Lizenzgebers auf die Höhe der Bereitstellungsgebühr beschränkt. Die Haftung des Lizenzgebers ist auf 5 Jahre beschränkt und endet automatisch mit der Einstellung des Supports.
10. Haftung des Lizenznehmers: Der Lizenznehmer gewährleistet, dass die Software nur gemäß der in diesem Vertrag eingeräumten Rechte genutzt wird. Der Lizenznehmer unterrichtet den Lizenzgeber unverzüglich über auftretende Störungen der Software, die nicht offensichtlich durch Fehlbedienung verursacht werden. Der Lizenznehmer haftet für die ihm übergebenen Gegenstände, die im Eigentum des Lizenzgebers stehen, namentlich Datenträger. Weiterhin verpflichtet sich der Lizenznehmer, alle vertretbaren Vorkehrungen gegen eine unerlaubte oder unbefugte Vervielfältigung der Software oder deren Weitergabe zu treffen.
11. Schutzbestimmungen: a) Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Der Lizenznehmer darf Sie nur im urheberrechtlich zulässigen Rahmen nutzen oder ändern (§ 69 e UrhG), es sei denn, durch diesen Vertrag werden engere Grenzen gezogen. b) Der Gebrauch der Software ist durch diesen Vertrag eingeschränkt. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, in der Software enthaltene Copyright-Vermerke, Warenzeichen oder Firmennamen zu entfernen.
12. Vertragsstrafe: a) Der Lizenznehmer zahlt dem Lizenzgeber eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten aktuellen Listenpreises der übergebenen Software für jeden der folgenden Fälle:
  - Hard- oder softwaretechnischer Umgehung des Softwareschutzes
  - Dekompilierung (Ausspähung der Algorithmen zum Zwecke des Missbrauchs) der Software
  - Unberechtigte Weitergabe von Software und Lizenzschlüssel.b) Der Lizenznehmer zahlt dem Lizenzgeber eine Vertragsstrafe in Höhe des einfachen aktuellen Listenpreises der übergebenen Software für jeden der folgenden Fälle:
  - Installation der Software von Erweiterungslizenzen ohne Grundlizenz
  - Weitergabe der Software ohne Zustimmung des Lizenzgebers.
13. Rückgabeverpflichtung: a) Bei Beendigung der Lizenz hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber unaufgefordert zurück zu geben:
  - Den bzw. die ursprünglichen Softwareträgerb) Bei Beendigung der Lizenz hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber unaufgefordert zu versichern, dass er:
  - Den bzw. die physischen Sicherungskopien vernichtet bzw. gelöscht hat.
  - Alle von der ihm übergebenen Software angefertigten Speicherungen gelöscht hat.
14. Schlussbestimmung: a) Der Lizenzgeber kann bei Beendigung des Vertrages dem Lizenznehmer mitteilen, dass er vorerst auf Rückgabe und Löschung verzichtet. Die Nutzungslizenz (sowie eventuelle Erweiterungslizenzen) verbleibt dann zunächst unentgeltlich bei dem Lizenznehmer. Vertragliche Ansprüche des Lizenznehmers bestehen dann nicht mehr. Die Ansprüche des Lizenzgebers sind dann auf Rückgabe und Löschung beschränkt, bei Missbrauch jedoch auch auf Schadensersatz. b) Sollten dieser Vertrag und/oder einzelne Klauseln dieses Vertrages unzulässig sein, so gilt diejenige Bestimmung, die dem angestrebten Zweck der unzulässigen Bestimmung zulässigerweise am nächsten kommt.
15. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Wirksamkeit: Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten im Sinne des HGB, juristischen Personen öffentlichem Recht und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als Gerichtsstand unser Geschäftssitz vereinbart. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist unser Geschäftssitz auch Erfüllungsort. Bei Verschickung der geschuldeten Leistung sollen dem Grunde nach die Regelungen des Versandkaufs gelten. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.